

Antrag auf Änderung der Satzung des VDB

	Satzungstext bisher (9.6.2011)	Satzungstext zukünftig
§1 Z. 1	Der Verein trägt den Namen: <i>Verein Deutscher Bibliothekare</i> . Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.	Der Verein trägt den Namen: <i>VDB - Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare</i> . Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
§3 Z. 1	Ordentliches Mitglied kann werden, wer den Zielen des Vereins nahe steht und diese vertritt, insbesondere <i>wissenschaftlich vorgebildete Bibliothekarinnen und Bibliothekare sowie Personen, die entsprechende Studien- oder Ausbildungsgänge absolvieren</i> .	Ordentliches Mitglied kann werden, wer den Zielen des Vereins nahe steht und diese vertritt, insbesondere <i>wer sich in einer bibliothekarischen Ausbildung befindet oder diese abgeschlossen hat oder in einer Bibliothek bzw. vergleichbaren Einrichtung beruflich tätig ist</i> .
§ 5 Z. 1	Der Vorstand besteht aus a) der/dem Vorsitzenden, b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, c) der Schriftführerin/dem Schriftführer, d) <i>der Kassenwartin/dem Kassenwart</i> sowie e) bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann Fachressorts bilden.	Der Vorstand besteht aus a) der/dem Vorsitzenden, b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, c) der Schriftführerin/dem Schriftführer, d) <i>der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister</i> sowie e) bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann Fachressorts bilden.
§ 5 Z. 3-5	(3) <i>Auf jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 7 Z. 3)</i> wird der Vorstand nach der in § 8 festgelegten Wahlordnung neu gewählt. Der Vorstand beginnt sein Amt am 1. August des jeweiligen Wahljahres. Wiederwahl ist zulässig. Lücken, die durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während einer Wahlperiode entstehen, können vom Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl für die restliche <i>Amtsdauer</i> ergänzt werden. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.	(3) <i>Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. In der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 7 Z. 3) vor dem Ende der Amtszeit</i> wird der Vorstand nach der in § 8 festgelegten Wahlordnung neu gewählt. Der Vorstand beginnt sein Amt am 1. August des jeweiligen Wahljahres. Wiederwahl ist zulässig. (4) Lücken, die durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während einer Wahlperiode entstehen, können vom Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl für die restliche <i>Amtszeit</i> ergänzt werden. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. (5) <i>Der Vorstand kann Vereinsmitglieder benennen, die ihn bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben unterstützen.</i>
§ 6 Z. 1	Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Vorsitzenden der Landes- und Regionalverbände sowie den Vorsitzenden der	Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Vorsitzenden der Landes- und Regionalverbände sowie den Vorsitzenden der

	<p>Kommissionen.</p> <p>Er ist für die strategische Ausrichtung des Vereins und für die Koordinierung zwischen den Gremien des Vereins verantwortlich.</p>	<p>Kommissionen. <i>Die Vorsitzenden gemeinsamer Kommissionen (§ 11 Z. 6) gehören dem Vereinsausschuss an, soweit sie Mitglied im VDB sind. Ist die/der Vorsitzende einer gemeinsamen Kommission nicht Mitglied im VDB, so vertritt ein von der Kommission bestimmtes Kommissionsmitglied, das Mitglied im VDB ist, die Kommission im Vereinsausschuss. Der Vereinsausschuss</i> ist für die strategische Ausrichtung des Vereins und für die Koordinierung zwischen den Gremien des Vereins verantwortlich.</p>
§ 7 Z. 2	(g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern <i>und</i> über die Beendigung der Mitgliedschaft und den Ausschluss bei fördernden Mitgliedern <i>in Berufungsfällen</i>	(g) Entscheidung <i>in Berufungsfällen</i> über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern <i>sowie</i> über die Beendigung der Mitgliedschaft und den Ausschluss bei fördernden Mitgliedern
§ 7 Z. 3	Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. [...] Die <i>schriftlichen Einladungen</i> zur Mitgliederversammlung <i>sollen 6 Wochen vorher</i> ergehen. [...]	Alljährlich findet – <i>in der Regel während des Deutschen Bibliothekartags</i> – eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. [...] Die <i>Einladung</i> zur Mitgliederversammlung <i>soll vier Wochen vorher in Textform</i> ergehen. [...]
§ 7 Z. 5	Die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der <i>erste bzw. zweite</i> stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung [...]	Die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung [...]
§ 8 Z. 1	Zur Vorbereitung der Wahlen wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss von <i>5</i> Mitgliedern gebildet, dessen Vorsitzende/r die Wahlhandlungen leitet. [...]	Zur Vorbereitung der Wahlen wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss von <i>mindestens drei</i> Mitgliedern gebildet, dessen Vorsitzende/r die Wahlhandlungen leitet. [...]
§ 8 Z. 2	Wahlvorschläge für das Amt der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden [...] Jedes Mitglied kann nur einen Wahlvorschlag für die/den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen.	Wahlvorschläge für das Amt der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden [...] Jedes Mitglied kann nur <i>jeweils</i> einen Wahlvorschlag für die/den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen.
§ 8 Z. 3	Die Wahl ist schriftlich und geheim. Es genügt relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. <i>Wird nur je eine Person für das Amt der/des Vorsitzenden bzw. der/des stellvertretenden Vorsitzenden vorgeschlagen, so ist die Wahl durch Zuruf zulässig, es sei denn, dass mindestens 5 anwesende Mitglieder dagegen Einspruch erheben.</i>	Die Wahl ist schriftlich und geheim. Es genügt relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
§ 8 Z. 5	Die Wahl der Beisitzer/innen erfolgt schriftlich, wobei jedes Mitglied so viele Stimmen hat, wie Beisitzer/innen zu wählen sind. [...]	Die Wahl der Beisitzer/innen erfolgt schriftlich <i>und geheim</i> , wobei jedes Mitglied so viele Stimmen hat, wie Beisitzer/innen zu wählen

		sind. [...]
§ 9	<p>Dem Vereinszweck sollen vornehmlich dienen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Arbeitstagungen (Bibliothekartage), die in der Regel jährlich stattfinden. Zeit, Arbeitsfolge und Tagungsort werden vom Vorstand bestimmt. Die Bibliothekartage dienen der beruflichen Förderung, Fortbildung und Zusammenarbeit der Mitglieder sowie der Fortentwicklung des wissenschaftlichen Bibliothekswesens. Für die Teilnahme ist ein Tagungsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. An den Bibliothekartagen können auch Nichtmitglieder teilnehmen.</i> Die Herausgabe des Jahrbuches der Deutschen Bibliotheken. Die Arbeit der Kommissionen. 	<p>Dem Vereinszweck sollen vornehmlich dienen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Die Durchführung des jährlich stattfindenden Deutschen Bibliothekartages – ggf. kooperativ mit anderen Verbänden des Bibliotheks- und Informationswesens – als zentrale Arbeits- und Fortbildungsveranstaltung. Die Deutschen Bibliothekartage dienen der beruflichen Fortbildung und der Förderung der Zusammenarbeit der VDB-Mitglieder sowie der Fortentwicklung des Bibliothekswesens.</i> <i>Die Durchführung von weiteren Fortbildungs- und Fachveranstaltungen.</i> Die Herausgabe des Jahrbuches der Deutschen Bibliotheken <i>und weiterer Fachpublikationen.</i> Die Arbeit der Kommissionen <i>sowie der Landes- und Regionalverbände.</i>
§ 11 Z. 1	Zur Bearbeitung von Fragen aus den verschiedenen Bereichen der Vereinsarbeit sowie zur Beratung des <i>Vorstandes</i> werden Kommissionen gebildet.	Zur Bearbeitung von Fragen aus den verschiedenen Bereichen der Vereinsarbeit sowie zur Beratung des <i>Vorstands</i> werden Kommissionen gebildet; <i>darüber hinaus können im Rahmen von Z. 6 mit anderen Verbänden des Bibliotheks- und Informationswesens gemeinsame Kommissionen gebildet werden.</i>
§ 11 Z. 2	Die Bildung der Kommissionen erfolgt durch den Vereinsausschuss, <i>der hierfür geeignete Vereinsmitglieder für die Amtsdauer von vier Jahren beruft. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Mitglieder anderer bibliothekarischer Verbände können, im Einvernehmen mit den Vorständen dieser Verbände, um ihre Mitarbeit in den Kommissionen gebeten werden. Die Zahl der Kommissionsmitglieder ist möglichst eng zu begrenzen. Mitgliedschaft in mehreren Kommissionen ist zu vermeiden.</i> Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.	Die Bildung der Kommissionen erfolgt durch den Vereinsausschuss <i>für die Amtszeit von drei Jahren. Neu gebildete Kommissionen werden erstmals, alle weiteren Kommissionen vor Ende der Amtszeit mitgliederöffentlich ausgeschrieben. Der Vereinsausschuss beruft aus den eingegangenen Bewerbungen geeignete Vereinsmitglieder. Lücken, die durch das Ausscheiden von Kommissionsmitgliedern während der Amtszeit entstehen, können vom Vereinsausschuss für die restliche Amtszeit ergänzt werden.</i> Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
§ 11 Z. 3	Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der ihre Geschäfte führt und ihre Mitglieder im Bedarfsfalle zusammenruft.	Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte <i>für die gesamte Amtszeit</i> eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der ihre Geschäfte führt und ihre Mitglieder im Bedarfsfalle zusammenruft.

	<p><i>Die Wahl der/des Kommissionsvorsitzenden erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die/der Kommissionsvorsitzende kann im Einzelfall und vorübergehend auch nicht dem Verein angehörende Sachverständige hinzuziehen.</i></p> <p>Sie/er kann <i>Abmachungen</i>, die den Verein binden, nur mit <i>Einwilligung</i> der/des Vorsitzenden treffen.</p>	<p>Sie/er kann <i>Vereinbarungen</i>, die den Verein binden, nur mit <i>Zustimmung</i> der/des Vorsitzenden treffen. <i>Scheidet die/der Kommissionsvorsitzende während ihrer/seiner Amtszeit aus, wählt die Kommission aus ihrer Mitte für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.</i></p>
§ 11 Z. 4	<p>Die Kommissionsvorsitzenden berichten dem Vereinsvorstand <i>laufend, mindestens aber einmal im Jahr</i>, über die Tätigkeit der Kommissionen. Die/der Vereinsvorsitzende sorgt für die Unterrichtung des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung.</p>	<p>Die Kommissionsvorsitzenden berichten dem Vereinsvorstand über die Tätigkeit der Kommissionen. Die/der Vereinsvorsitzende sorgt für die Unterrichtung des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung.</p>
§ 11 Z. 6	<p><i>[noch nicht vorhanden]</i></p>	<p><i>Mit anderen Verbänden des Bibliotheks- und Informationswesens können gemeinsame Kommissionen gebildet werden. Über die Bildung, Auflösung, Amtszeit und Geschäftsführung einer solchen Kommission sowie über die Anzahl der vom VDB zu entsendenden Mitglieder entscheidet der Vereinsausschuss im Einvernehmen mit dem/den betreffenden anderen Verband/Verbänden. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.</i></p>

Redaktionelle Änderungen:

- Folge der Änderung von §1: An zwei weiteren Stellen der bisherigen Satzung (§2 Z. 5, § 10 Z. 4) wird der Vereinsname in Vollform angegeben. An diesen Stellen wird eine sinnwahrende Kürzung („...des Vereins...“ bzw. „...des VDB...“) vorgenommen.
- Folge der Änderung von § 5: An allen betreffenden Stellen der Satzung wird der Begriff *Kassenwart/in* durch *Schatzmeister/in* ausgetauscht.
- Glättung von Genitiven (*Vorstandes* → *Vorstands*, *Bibliothekartages* → *Bibliothekartags*)
- Vereinheitlichung der synonym verwendeten Begriffe *Amtsdauer* und *Amtszeit* zu *Amtszeit*
- Ersetzen der Zahlen bis 12 durch ihr sprachliches Äquivalent (z.B. 4 → vier)